



Bayern.
Die Zukunft.

**Deregulierung und Bürokratieabbau in Bayern:
„Mehr Freiraum für Bürger und Unternehmen“**

Stand: Oktober 2015

Leitlinien der Politik der Staatsregierung: Freiheit und Eigenverantwortung

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen. **Freiheit und Eigenverantwortung waren, sind und bleiben Leitlinien der Politik der Staatsregierung.**

In engem Schulterschluss mit den Kommunen, der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern hat die Staatsregierung bisher schon viel erreicht. Dies zeigen neben zahlreichen Einzelprojekten folgende herausragende Beispiele:

- Seit 1983 wendet die **Zentrale Normprüfstelle in der Staatskanzlei** aufgrund der gezielten Prüfung aller neuen bayerischen Gesetze und Rechtsverordnungen von Anfang an neue Bürokratie ab. Die Normprüfstelle stellt sicher, dass Normen nur erlassen werden, wenn sie zwingend erforderlich sind und sich konsequent am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns orientieren. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf Bürokratiekosten für Unternehmen. Die Normprüfstelle überprüft zusätzlich auch die bestehenden Regelungen des Landesrechts auf Möglichkeiten zur Deregulierung und zum Abbau von Normen. Grundlage der Tätigkeit der Normprüfstelle ist die Geschäftsordnung der Staatsregierung.
- Konsequenterweise dereguliert wurden und werden auch die bayerischen Verwaltungsvorschriften – u.a. durch die **vollständige turnusmäßige Überprüfung des Bestands an Verwaltungsvorschriften** und zwei sogenannte „Sunset“-Beschlüsse, jeweils 2007 und 2008: Sämtliche, nicht in der Datenbank BAYERN-RECHT enthaltenen Verwaltungsvorschriften traten an Stichtagen außer Kraft („Sunset“). Unter dem Strich konnte der Bestand an Verwaltungsvorschriften um etwa die Hälfte reduziert werden – also um jede zweite Verwaltungsvorschrift!
- Die **Deregulierungskommission der Staatsregierung** (sog. „Henzler-Kommission“, ab 2002) hat über 195 Einzelempfehlungen mit Fokus

Wirtschaft formuliert, von denen über 90 Prozent aufgegriffen wurden.

- Im Zuge der großen Reform „**Verwaltung 21 – Reform für ein modernes Bayern**“ (ab 2003) wurden sämtliche Verwaltungsbereiche einer umfassenden Aufgabenkritik unterzogen, 600 Einzelvorschläge intensiv geprüft und wo immer möglich umgesetzt.
- Ein eigener Kabinettsausschuss „**Verwaltungsreform und Aufgabenüberprüfung**“ hat sich ab 2008 erneut der Thematik gestellt und neue Reformansätze identifiziert und genutzt.
- Aktuell gibt es weniger als 1000 bayerische Gesetze und Verordnungen – mehr als fünf Prozent weniger als in der letzten Legislaturperiode. Langfristig ist dieser Trend noch deutlicher: **Seit 2000 wurde ein gutes Drittel der bayerischen Gesetze und Verordnungen gestrichen!** Das heißt auch: Weniger Bürokratie, mehr Service und eine spürbare Entlastung für Bürger und Wirtschaft.

Die Entwicklung der Zahl der sogenannten Stammnormen belegt folgende Graphik:



Regierungserklärung „Bayern. Die Zukunft.“

Aufbauend auf diese Erfolge bleiben Deregulierung und Bürokratieabbau auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 weit oben auf der Agenda der Staatsregierung. Ziel bleibt: Bürger, Wirtschaft und Kommunen entlasten und Gesetze vereinfachen – im Landesrecht, aber auch auf Bundes- und europäischer Ebene.

Ministerpräsident Horst Seehofer hat diesen Anspruch an zentraler Stelle in seiner **Regierungserklärung „Bayern. Die Zukunft.“** vom 12.11.2013 für die gesamte Staatsregierung formuliert:

„Eine blühende Gesellschaft braucht Freiheit. Eine blühende Gesellschaft braucht Eigenverantwortung und nicht staatliche Bevormundung. Freiheit und Eigenverantwortung sind unsere Leitlinie – in Bayern, Deutschland und Europa.

Ich gebe deshalb als Ziel aus: Wir brauchen eine Paragraphenbremse. Neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften soll es grundsätzlich in dieser Legislaturperiode nicht geben. Sollten sie zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sein, müssen dafür alte Vorschriften aufgehoben werden.

Wir stehen für eine Politik, die zu Eigenverantwortung ermutigt und Einsatz für das Gemeinwohl ermöglicht. Wir stehen für eine Kultur des Gelingens. Ich will Bürgern und Unternehmern mehr Freiräume schaffen. Das motiviert Menschen. Aber ebenso wichtig ist mir: Der Staat sorgt für Verlässlichkeit und Gerechtigkeit, wenn es um die Sicherheit und Stabilität der Gesellschaft geht.“

Paragraphenbremse für Bayern

Bundesweit beachtetes Herzstück der Deregulierungsstrategie der laufenden Legislaturperiode ist die Paragraphenbremse für Bayern.

1. Paragraphenbremse für Gesetze und Rechtsverordnungen

Mit der im Dezember 2013 eingeführten bundesweit einmaligen „Paragraphenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Für Rechtsverordnungen und Gesetzesinitiativen der Staatsregierung gilt: Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: **Mit einer neuen Regulierung muss eine**

gleichwertige Vorschrift wegfallen. In Zweifelsfällen wacht der Normprüfungsausschuss unter Vorsitz des Leiters der Staatskanzlei über die Einhaltung.

Die Erfolge der Paragraphenbremse sind klar messbar: Seit Einführung der Paragraphenbremse ist die Zahl der bayerischen Normen um mehr als fünf Prozent gesunken! Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragraphenbremse (Stand bis einschl. 31.12.2014):

Neue Artikel/Paragraphen	Aufgehobene Artikel/Paragraphen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
313	487	804	1.268

2. Paragraphenbremse für Verwaltungsvorschriften

Mit einer nachhaltigen Drei-Säulen-Strategie für Verwaltungsvorschriften, die im Februar 2015 in Kraft getreten ist, setzt die Staatsregierung die Paragraphenbremse auch für den Bereich der Verwaltungsvorschriften um. Ziel ist insbesondere, den Behörden vor Ort einen größeren Spielraum für eigene Entscheidungen einzuräumen und ihre Eigenverantwortung zu stärken. Zudem sollen Zahl und Umfang der Verwaltungsvorschriften in dieser Legislaturperiode spürbar reduziert werden – u.a. durch eine erneute vollständige Überprüfung des gesamten Bestands an Verwaltungsvorschriften noch in 2015 („Sunset“). Es gilt der Grundsatz: **Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, dann ist es notwendig, keine Verwaltungsvorschrift zu erlassen.** Passgenaue Kontrollmechanismen sorgen für eine wirksame Einhaltung dieses Prinzips. Ein „Vollzugs-TÜV“ für Verwaltungsvorschriften trägt darüber hinaus zu einer spürbaren Reduzierung des Gesamtbestands an Verwaltungsvorschriften bei. Die gesamte Drei-Säulen-Strategie ist online abrufbar unter:

www.bayern.de/wp-content/uploads/2015/02/ParagraphenbremseVwV.pdf

Drei-Säulen-Strategie zum Abbau von Verwaltungsvorschriften



Wichtige Deregulierungsprojekte der Staatskanzlei und der Ressorts

Bürokratieabbau und Deregulierung sind Aufgabe der gesamten Staatsregierung, die Staatskanzlei und Ressorts gleichermaßen betreffen. Für den vorliegenden Bericht werden stichpunktartig folgende prägnante Projekte, Aktionen und Maßnahmen näher vorgestellt:

1. Staatskanzlei

- 1.1. Bayern bietet seinen Bürgern breite Informationsmöglichkeiten. Mit der **Datenbank BAYERN.RECHT und der Verkündungsplattform Bayern** stellt der Freistaat Bayern allen Bürgern unter www.gesetze-bayern.de folgende Informationen kostenlos und barrierefrei zur Recherche zur Verfügung: Sämtliche bayerischen Gesetze, Rechtsverordnungen und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, wichtige Entscheidungen bayerischer Gerichte sowie das Gesetz- und Verordnungsblatt und die Amtsblätter der bayerischen Ministerien. Zum Jahresbeginn 2016 ist vorgesehen, das Angebot deutlich inhaltlich und technisch zu verbessern und so den Nutzen für die Anwender weiter zu steigern.
- 1.2. Eine verständliche Sprache des Landesrechts ist wichtig. Die sog. **Redaktionsrichtlinien** bilden die Grundlage für die in Bayern übliche Formulierungspraxis von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen. Die Redaktionsrichtlinien wurden überarbeitet und maßgeblich gestrafft – ein wichtiger Beitrag für eine noch bürgernähere Sprache im bayerischen Recht.
- 1.3. Auf Bundesebene ist Bayern verlässlicher Partner **der bewährten Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich Deregulierung**. Insbesondere im Rahmen des vom Bundeskabinett am 04.06.2014 beschlossenen „Lebenslagenkonzepts“ wird die Bundesregierung regelmäßig Bürger sowie Unternehmen befragen, wie sie innerhalb bestimmter Lebenslagen den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung wahrnehmen. Gerade die Behörden-

kontakte sind es, bei denen der Einzelne mit Bürokratie konfrontiert wird. Aus den Ergebnissen der Befragung sollen Hinweise zu möglichen Optimierungen von Verwaltungskontakten von Bürgern sowie Unternehmen abgeleitet werden. Bayern wird sich wie in der Vergangenheit auch weiterhin aktiv an solchen Projekten beteiligen.

1.4. Gemeinsam mit dem unabhängigen Nationalen Normenkontrollrat des Bundes (NKR), dem Bund und anderen Ländern engagiert sich Bayern in einer Arbeitsgruppe zur **Verbesserung der Ebenen übergreifenden Vollzugaufwandsermittlung**. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit Potenziale, um den bei den Ländern entstehenden Aufwand beim Vollzug von Bundesgesetzen besser abbilden zu können und so neue bürokratische Lasten rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

1.5. Auch auf **europäischer Ebene** unterstützt die Staatsregierung Maßnahmen, vor allem die Menschen und Unternehmen in Bayern von Verwaltungslasten zu entlasten:

Prominentestes Beispiel war die Tätigkeit der „**Hochrangigen Gruppe Unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten**“ unter Leitung von Ministerpräsidenten a.D. Dr. Edmund Stoiber. Die Staatsregierung stand der sog. „Stoiber-Gruppe“ von Anfang an mit fachlicher Expertise und praktischen Erfahrungen zur Seite. Die „Stoiber-Gruppe“ hat bei ihrer Tätigkeit beachtliche Erfolge erzielt, die letztlich auch Bayern zugutegekommen sind. Europaweit wurden Abbaumaßnahmen mit einem Einsparpotenzial von über 33 Mrd. Euro beschlossen.

In den Ministerräten vom 08.04.2014 und 22.09.2014 hat die Staatsregierung zahlreiche konkrete **Vorschläge zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Regelungen und zum Abbau bestehender bürokratischer Hemmnisse** erarbeitet. Dazu gehören:

- Eine klarere Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten;
- eine verbesserte Gesetzesfolgenabschätzung durch Schaffung eines externen Gremiums unabhängiger Sachverständiger, das den gesamten Gesetzgebungsprozess durch alle Institutionen begleitet und den Erfüllungsaufwand einer Norm für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen ermittelt;
- die Etablierung eines „Wettbewerbsfähigkeitschecks“ als eigenständigen Bestandteil der Folgenabschätzung;
- die Schaffung größerer Umsetzungsspielräume für die Mitgliedstaaten;
- die Reduzierung des Verwaltungsapparates auf EU-Ebene sowie
- eine verstärkte nachträgliche Evaluierung unter Einschluss von Gesetzesbefristungen und „Sunset-Regelungen“ und unter besonderer Berücksichtigung der Belange kleiner und mittlerer Unternehmen.

Am 22.09.2014 wurde im Ministerrat die **Stellungnahme der Staatsregierung zu den neuen Leitlinien der EU-Kommission zur Gesetzesfolgenabschätzung** beschlossen. Hier wies die Staatsregierung insbesondere darauf hin, dass bei der Gesetzesfolgenabschätzung quantitative Analysen nach einheitlichen Prüfungsmaßstäben (z.B. Berechnung von Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell oder Berechnung des Erfüllungsaufwandes) nicht zu kurz kommen dürfen.

Schließlich hat der Ministerrat am 02.12.2014 die **Stellungnahme der Staatsregierung zur EU-Konsultation zum „Small Business Act“** beschlossen. In ihrer Stellungnahme zeigt die Staatsregierung konkrete Möglichkeiten auf, wie sich die EU-Politik künftig stärker an den Belangen kleiner und mittlerer Unternehmen ausrichten kann und geht dabei insbesondere auch auf Fragen der Verwaltungsvereinfachung ein.

In der am 19. Mai 2015 von der EU-Kommission verabschiedeten „Agenda für bessere Rechtsetzung“ sind zahlreiche bayerische Forderungen umgesetzt worden. So wird ein quasi-unabhängiger Normprüf-

fungsausschuss eingerichtet, der sich zur Hälfte aus externen Experten zusammensetzt und das gesetzgeberische Handeln der Kommission begleitet. Die Leitlinien enthalten auch ein klares Bekenntnis zum Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und zum Subsidiaritätsprinzip und enthalten erstmals einen eindeutigen Prüfkatalog. Die Evaluierung, ob bereits geltende Vorschriften ihr Ziel auch tatsächlich erreicht haben, wird verstärkt. Und weiter sollen künftig die Belange von KMU stärker beachtet werden.

Die neuen Regelungen haben das Potential, tatsächlich zu einer schlankeren, zielorientierteren und klareren EU-Rechtsetzung beizutragen. Dies gilt ebenso für die ausdrückliche Zuständigkeit des ersten Vizepräsidenten der EU-Kommission für bessere Rechtssetzung.“

2. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

2.1. Für Existenzgründer aus dem In- und Ausland, die in Bayern eine Dienstleistungstätigkeit erbringen wollen, ist das **Dienstleistungsportal Bayern** (www.e-ap.bayern.de) die erste Anlaufstelle. Sie erfahren dort, welche Voraussetzungen sie für ihre Tätigkeit erfüllen müssen, wie die einzelnen Verfahrensschritte aussehen und wer die für sie zuständigen Einheitlichen Ansprechpartner sowie die zuständigen Stellen für erforderliche Verwaltungsverfahren sind. Sie können anschließend die notwendigen Antrags- und Genehmigungsverfahren über die **Plattform für sichere Kommunikation in Bayern** abwickeln. Die Plattform ermöglicht kostenlos die verschlüsselte elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen und ist die **Basis für einen One-Stop-Shop in Bayern**. Trotz aller Digitalisierung ist der persönliche Kontakt für Gründer und Dienstleister nach wie vor wichtig. Hier leisten die **Einheitlichen Ansprechpartner** einen wichtigen Beitrag (in Bayern derzeit 33 Wirtschaftskammern und Kommunen). Das Dienstleistungsportal Bayern und die Plattform für sichere Kommunikation in Bayern sind als Gemeinschaftsprojekt von Innen- und Wirtschaftsministerium unter Mitwirkung der Wirtschaftskammern und Kommunalen Spitzenverbände entstanden.

2.2. Im Rahmen der vom Freistaat Bayern initiierten **Evaluierung der Personalausweisgebühr** haben Bund und Länder die einzelnen Verfahrensschritte bei der Beantragung und Ausgabe von Personaldokumenten untersucht und Einsparpotenziale identifiziert. Das Bundesministerium des Innern will die für die Vereinfachung erforderlichen legislativen Maßnahmen in Kürze auf den Weg bringen und so die Bearbeitungszeiten reduzieren. Darüber hinaus bietet der zum 01.11.2010 eingeführte **neue Personalausweis mit seiner eID-Funktion** die Möglichkeit, bequem von Zuhause aus Online-Dienste (wie z.B. die elektronische Beantragung eines Führungszeugnisses) zu nutzen. Das spart den Bürgern Zeit und Geld, gleichzeitig profitieren die Behörden von sicherer Identifikation und fehlerfreier Datenübernahme.

- 2.3. Verwarnungsgelder und Sicherheitsleistungen können künftig **über Kartenzahlungen auf mobilen Abrechnungsgeräten bei der Polizei** geleistet werden. Dies erleichtert es betroffenen Bürgern, entsprechende Verfahren unbürokratisch und rasch zu beenden, und entlastet unsere Polizei – zum Beispiel durch den schnelleren Abschluss von Verfahren und den Wegfall der insbesondere bei Sicherheitsleistungen häufig notwendigen Begleitung zu einem Geldautomaten.
- 2.4. Alle staatlichen und kommunalen Behörden in Bayern haben Zugang zum **Zentralen Redaktionssystem für Behördendaten, Verwaltungsleistungen und Zuständigkeiten** (www.baybw-redaktion.bayern.de) und können die Kontaktdaten von Dienststellen und Organisationseinheiten sowie Informationen über Verwaltungsleistungen (einschl. Ansprechpartnerdaten) selbst pflegen. Das heißt: **Die Daten werden dort gepflegt, wo sie anfallen, sind aber zentral abrufbar.** Das sichert eine hohe Datenqualität und -aktualität. Durch die Nutzung der Daten in zentralen Portalen und Fachanwendungen sowie die Nutzung der Import- oder Export-Schnittstellen wird eine Mehrfachpflege von Daten in verschiedenen Systemen vermieden. Die Nutzer erhalten auf allen Internetseiten, die auf die zentral gepflegten Daten zugreifen, einheitliche Informationen. Das Redaktionssystem ist eine der wichtigsten Basiskomponenten des Freistaats Bayern, das die gestellten Anforderungen an Interoperabilität und Multifunktionalität vorbildlich umsetzt.
- 2.5. Die **Bundesmeldedatenabrufverordnung** (BMeldDAV) regelt und vereinheitlicht bundesweit und länderübergreifend die technischen Voraussetzungen für automatisierte Abrufe von Meldedaten durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder. Ohne eine solche Regelung wären die Länder frei in der technischen Ausgestaltung der Schnittstellen für automatisierte Datenabrufe. Dies hätte bis zu 16 verschiedene Einzellösungen zur Folge haben können; jetzt gibt es nur eine Lösung.

2.6. Im Rahmen des **Projekts Schwerpunktbildung bei den Aufgaben der Regierungen** (SAR) hat Bayern insbesondere auch aus strukturellen Erwägungen 29 hierfür geeignete und nach eingehender Prüfung hierfür ausgewählte Aufgabenfelder bei einer oder einigen wenigen Regierungen gebündelt. Das stärkt die Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs, steigert die Effizienz der Bearbeitung durch Spezialisierung und Wissensvertiefung, verringert den Koordinierungsaufwand bei den Aufsichtsbehörden und sichert die bewährte und im Sinne der Bürgerorientierung notwendige Präsenz der mittleren allgemeinen Verwaltungsebene im Flächenstaat Bayern.

3. Staatsministerium der Justiz

3.1. Frühzeitig hat die bayerische Justiz mit der **Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs** begonnen. Statt Schriftsätze bei Gericht in Papierform einzureichen, können diese immer öfter elektronisch übermittelt werden – das verringert den Aufwand bei allen Prozessbeteiligten, verkürzt die Abläufe, beschleunigt die Verfahren und verbessert die Nahtstelle zwischen Justiz und Bürgern sowie Wirtschaft.

- Bereits zum 01.01.2007 wurde der elektronische Rechtsverkehr bei allen bayerischen Registergerichten eingeführt. Der Bundesgesetzgeber hat u.a. für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Länder verpflichtet, den elektronischen Zugang zum 01.01.2018 zu eröffnen. Bayern führt den elektronischen Rechtsverkehr schon jetzt sukzessive auf Grundlage der Ermächtigungsnormen in den bestehenden Verfahrensordnungen ein – beispielsweise zum 01.12.2014 beim Landgericht Landshut in Zivilsachen.
- Die Potenziale der elektronischen Kommunikation können vollständig nur durch einen durchgängigen elektronischen Workflow erschlossen werden, der eine elektronische Bearbeitung vom Eingang bis zur elektronischen Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen einschließlich der Führung elektronischer gerichtlicher Verfahrensakte umfasst. Daher umfasst die Pilotierung beim Landgericht Landshut nicht nur den elektronischen Rechtsverkehr, sondern seit März 2015 auch die Erprobung der elektronischen Gerichtsakte im Echtbetrieb. Die weitere Ausdehnung des Pilotbetriebs im Jahr 2016 und den Folgejahren ist beabsichtigt.

3.2. Das unter bayerischer Federführung in der Entwicklung befindliche **bundeseinheitliche digitale Datenbankgrundbuch** wird künftig das derzeitige maschinell geführte Grundbuch ablösen und für die Bürger, Notare, Kreditwirtschaft und sonstige Stellen erhebliche Vorteile mit sich bringen. Durch die logisch verknüpften Informationen in der Datenbank können strukturierte Anträge im elektronischen Rechtsverkehr nach Prüfung sozusagen auf Knopfdruck übernommen werden; dies führt zu einer erheblichen Beschleunigung. Aber auch die Nutzung des Grundbuchs wird verbessert, so wird zum Beispiel eine aktuelle Ansicht realisiert, die einen Grundbuchauszug zur Verfügung stellt, in dem übersichtlich nur die aktuell gültigen Eintragungen enthalten sind.

3.3. Das **Anmeldeverfahren zur Ersten Juristischen Staatsprüfung**

wurde mittels einer verpflichtenden **Online-Anmeldung** modernisiert und dereguliert. Ein persönliches Erscheinen der Studierenden auf der Geschäftsstelle ist damit nicht mehr erforderlich, die zu erbringenden Zulassungsnachweise (u.a. Hochschulzeugnis, Praktikumsbescheinigungen) wurden nochmals erheblich reduziert.

4. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

4.1. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit seiner Öffentlichkeitsarbeit in den vergangenen Jahren den Bürokratieabbau durch Digitalisierung entscheidend vorangetrieben. Durch die **Einführung unterschiedlicher Online-Verfahren** auf der Homepage des Staatsministeriums konnte der Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erheblich vereinfacht werden und zugleich die Servicekompetenz erhöht werden. Im Einzelnen wurden folgende Projekte umgesetzt:

- Seit 2013 wird auf der Webseite des Kultusministeriums ein Onlineformular zur Personalplanung und Vorbereitung von Dienstverhältnissen **durch elektronische Erfassung von Freien Bewerbern im Bereich der Gymnasien** bereitgestellt. Personen, die als „Freie Bewerber“ für den staatlichen Gymnasialdienst aufgenommen werden möchten, können sich auf km.bayern.de registrieren, erhalten anschließend automatisiert eine Zugangskennung samt Kennwort zugesandt und tragen Ihre Bewerbung online ein. Die Daten werden danach von der Gymnasialabteilung weiterverarbeitet. Es ist geplant, dieses Verfahren für den Bereich der Realschulen auszuweiten.
- Seit 2012 wird im **Wartelistenverfahren Gymnasium** (und seit 2013 im Bereich der **Realschulen**) zum Zweck der Personalplanung und Vorbereitung von Dienstverhältnissen durch elektronische Erfassung von Wartelistenbewerbern und zur Aktualisierung von Bewerberstammdaten ein Onlineformular auf km.bayern.de bereitgestellt. Das Formular wird für Personen, die in die Warteliste aufgenommen werden möchten, zugänglich gemacht. Innerhalb des Portals kann der Benutzer seine durch Kennwort geschützten Daten jederzeit ändern oder durch Drücken eines entsprechenden Links löschen.
- Der Freistaat Bayern beabsichtigt, sich ab Oktober 2015 an dem **einheitlichen EDV-Verfahren zur Bearbeitung des Tauschverfahrens** zur Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern zu beteiligen (LTV-online), um den erforderlichen Arbeitsaufwand in den Schulbehörden zu reduzieren und den Datenaustausch elektronisch abzuwickeln. Bayerische Lehrkräfte, welche einen Wechsel in ein anderes Bundesland anstreben, stellen ihren Antrag auf Versetzung über eine Online-Anwendung auf der KM-Homepage. Die Regierungen und die Schulleitungen haben im Rahmen des online-Verfahrens über das Schulportal (<https://portal.schulen.bayern.de>) Zugriff auf die gestellten Anträge (Datensätze) und können diese bearbeiten (Freigabe, etc.) sowie elektronisch an das KM übermitteln. Daneben sollen auch Anträge von Bewerbern aus anderen am

LTV-online teilnehmenden Bundesländern über das Schulportal abgerufen und bearbeitet werden können. Die Arbeitsabläufe bei allen an dem Verfahren beteiligten Personen können so zeitgemäß und effizienter durchgeführt werden.

- Auf www.km.bayern.de/externe-stellen werden Stelleninserate als Serviceleistung beziehungsweise als Hinweis angeboten. Hier können Schulen über das geschützte Schulportal **Stelleninserate** eintragen. Außerdem können **externe Anbieter** über ein entsprechendes Formular ein Stellenangebot eintragen. Dieses wird automatisiert an einen zuständigen Mitarbeiter im Staatsministerium gesendet, der über einen geschützten Link die Freigabe erteilen kann. Außerdem erhält der externe Anbieter eine automatisiert erzeugte E-Mail mit einem „Lösch-Link“, über den die Stelle bei entsprechender Besetzung wieder gelöscht werden kann.
- Unter www.mein-bildungsweg.de bietet das StMBW Schülerinnen und Schülern **einen Online-Wegweiser** für das vielfältig gegliederte Bildungssystem in Bayern an. Das bayerische Schulsystem eröffnet jeder Schülerin und jedem Schüler einen individuellen Bildungsweg. Dieser kann dort individuell online geplant werden. Zudem bietet eine interaktive Infografik alle Informationen im Überblick. Die interaktive Schulsystemgrafik des Bildungswegplaners steht neben Deutsch auch in den Sprachen Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch und Spanisch ebenfalls online.

4.2. Es gibt jetzt ein einheitliches Regelungswerk, das die wichtigsten Fragen zu Schülerfahrten für alle Betroffenen übersichtlich und umfassend regelt: Zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit wurden **die vormals bestehenden fünf Bekanntmachungen betreffend Schülerfahrten** (z.B. für Schülerwanderungen, Studienfahrten oder Schulschulskikurse) zu einer einzigen Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ zusammengefasst.

4.3. Durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der **Aufbewahrung von Schülerunterlagen** und der geplanten Schülerunterlagenverordnung wird die Rechtsanwendung für Lehrer, Eltern und Schüler erleichtert. Die Konzentration einheitlicher Regelungen in einer einzigen kurzen Verordnung erlaubt die ersatzlose Streichung der bisherigen Regelungen in den Schulordnungen, gleichzeitig werden die bisher auf drei verschiedene Verwaltungsvorschriften verteilten Regelungen nur noch in einer Verwaltungsvorschrift konzentriert. Ein gelungenes Beispiel für bürgerfreundliche Rechtsetzung!

- 4.4. Das Kultusministerium achtet im Bereich der **Privatschulfinanzierung** darauf, die Verwaltungsvorgänge möglichst unbürokratisch zu gestalten. Für die privaten Grundschulen und Haupt-/Mittelschulen wurden im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz bereits **Pauschalen** für den Sach- und Personalaufwand verankert. Diese Pauschalierungen werden von den Privatschulträgern und den Regierungen begrüßt. Das Staatsministerium geht diesen Weg weiter und beabsichtigt, zum Beispiel auch bei den privaten Förderschulen das Finanzierungs- und Abrechnungsverfahren durch Budgetierung beim Sachaufwand schlanker und effizienter zu gestalten.
- 4.5. An den bayerischen **Hochschulen** besteht seit Jahren die Möglichkeit der **Online-Bewerbung**. Während früher ein schriftlicher Antrag mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden musste, werden die Daten heute in der Regel online erfasst. Grundsätzlich müssen dann nur die Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot erhalten, die Unterlagen einreichen. Insbesondere bei Mehrfachbewerbungen wird hierdurch der Aufwand für die Bewerberinnen und Bewerber reduziert.
- 4.6. Durch den Auf- und Ausbau eines gemeinsamen Portfolios von **betreuten Online-Lehrangeboten im Rahmen der vhb** erweitern die bayerischen Hochschulen an allen Standorten die Palette der zur Verfügung stehenden Lehrangebote. Durch ihre Zusammenarbeit in der Online-Lehre schaffen die bayerischen Hochschulen eine digitale Bildungsinfrastruktur. Dieses in Bayern praktizierte System ist deutlich leistungsfähiger und kosteneffektiver als das unkoordinierte Nebeneinander der Hochschulen im Bereich von Online-Lehre bzw. E-Learning, wie es in anderen Ländern zu beobachten ist. Die Online-Lehrangebote der vhb bieten den Studierenden ein Höchstmaß an örtlicher und zeitlicher Flexibilität und sind deshalb in besonderem Maß für den Einsatz auch im dualen Studium geeignet. Die Teilnahme an vhb-Kursen stärkt die Kompetenz der Studierenden zur Nutzung der digitalen Medien. Das schafft die Grundlage für späteres erfolgreiches

lebenslanges Lernen, denn ein erheblicher Teil dieses lebenslangen Lernens wird sich über das Netz vollziehen.

- 4.7. Mit der digitalen Darstellung der Denkmalliste im Internet, dem sog. „**BayernAtlas-denkmal**“ wurden in Kooperation mit der Vermessungsverwaltung bundes- und europaweit neue Maßstäbe bei der Transparenz der Denkmalvermittlung geschaffen. Die neue Darstellung der Liste wurde mit einer Prüfung der Inhalte verbunden (sog. Nachqualifizierung). Im Vergleich zur früheren rein listenmäßigen Erfassung mit Adressenangabe sind die bekannten Denkmäler im Internet nun öffentlich flächenscharf, georeferenziert und digital kartiert sichtbar. Abrufbar ist jeweils der Text der Denkmalliste, Informationen zum Verfahrensstand der Bolehensherstellung und bei Baudenkmalern eine Abbildung des Denkmals. Bei der kartographischen Darstellung ist u.a. eine Überlagerung mit weiteren Kartenwerken, eine Verschneidung mit weiteren Fachinformationen möglich. Das Angebot wird stark nachgefragt.
- 4.8. Der online-gestützte **zentrale Eintrittskartenverkauf für Veranstaltungen der Bayerischen Staatstheater** (<https://www.staatstheater-tickets.bayern.de/willkommen.html>) bündelt alle wesentlichen Informationen zu dem Angebot der Bayerischen Staatstheater. Das Internet-Portal wurde im Zuge der Weiterentwicklung moderner Vertriebsstrukturen durch die Möglichkeit des Selbstaudrucks gekaufter Eintrittskarten (TicketDirekt-Eintrittskarte im pdf-Format) zeitgemäß erweitert und vereinfacht dadurch den Besuch von Aufführungen der Bayerischen Staatstheater.
- 4.9. Am 8. November 2006 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern **über Pauschalzahlungen und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast** unterzeichnet. Danach erfüllt der Staat seit dem 1. Januar 2007 seine Baulastverpflichtungen an 294 kircheneigenen katholischen Pfarrhäusern nicht mehr in Form von Bauleistungen durch die Staatlichen Bauämter, sondern durch Pau-

schalzahlungen in Höhe des langjährigen Durchschnitts der Aufwendungen. Damit wird die staatliche Bauverwaltung signifikant entlastet. Außerdem erübrigt sich so die Auseinandersetzung mit den kirchlichen Rechtsträgern über strittige Fragen der Baulast (z. B. Standard der Gebäudesanierung, Schadstoffbelastung, denkmalpflegerischer Aufwand, Wärmeschutz etc.). Darüber hinaus wurden zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2014 auf der Grundlage der Vereinbarung Baulastverpflichtungen (Pauschalzahlungen) für insgesamt 80 Pfarrgebäude der römisch-katholischen Kirche endgültig abgelöst. Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche wurde am 7. Dezember 2009 eine vergleichbare Vereinbarung für 227 kircheneigene Pfarrgebäude geschlossen. Diese trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Seither wurden bis zum 31. Dezember 2014 Baulastverpflichtungen (Pauschalzahlungen) für 17 Pfarrgebäude der Evangelisch-Lutherischen Kirche endgültig abgelöst.

4.10. Nach dem Bayerischen Konkordat und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kommt der Freistaat Bayern für die **Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre, Kanoniker und Domvikare** sowie für die Bezüge bestimmter kirchlicher Versorgungsempfänger in den bayerischen (Erz-) Diözesen auf. Bis zum 31. Dezember 2012 wurden die Zahlungen nach gesetzlichen Vollzugsregelungen monatlich unmittelbar vom Landesamt für Finanzen, das die Höhe individuell berechnete, an die Betroffenen geleistet. Im Bemühen um Entflechtung, Pauschalierung und Vereinfachung hat das Staatsministerium umfangreiche Verhandlungen mit der Römisch-Katholischen Kirche geführt und einen Gesetzentwurf vorbereitet. Nach dem vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 641) werden die individuellen Leistungen an die einzelnen Personen durch Pauschalzahlungen an die (Erz-) Diözesen ersetzt. Diese nimmt die Besoldung für den betroffenen Personenkreis seit dem 1. Januar 2013 selbst vor. Das Landesamt für Finanzen wird entsprechend entlastet

5. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

5.1. Die bayerische **Steuerverwaltung** hat im Jahr 2013 insgesamt 650 **überflüssige oder veraltete Verwaltungsvorschriften ersatzlos gestrichen!** Die Folge: Ein insgesamt verständlicheres und überschaubareres Regelwerk für alle Beteiligten.

5.2. Das **Steuervereinfachungsgesetz 2011** des Bundes war ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung und Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, das mit kraftvoller Unterstützung Bayerns beschlossen wurde. Steuerzahler und Steuerverwaltung wurden insbesondere durch folgende Maßnahmen **von Erklärungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand erheblich entlastet:**

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.000 Euro. Dies hat rund 550.000 weitere Arbeitnehmer vom Einzelnachweis befreit;
- Verzicht auf persönliche Anspruchsvoraussetzungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten;
- Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder;
- Reduzierung der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung im Umsatzsteuerrecht;
- Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte.

5.3. Durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter wesentlicher Beteiligung Bayerns wurde zwischenzeitlich der **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** erarbeitet. Ziele des Referentenentwurfs sind insbesondere die Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz sowie die vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse. Konkret sollen die Ziele u.a. durch

- Verzicht auf das Einreichen von Belegen mit der Steuererklärung
- Reduzierung des Umfangs der Steuererklärung
- digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden
- vollautomatische Bearbeitung von Steuererklärungen

erreicht werden. Die wesentlichen Inhalte sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten.

5.4. Das bayerische **E-Government-Gesetz**, das derzeit parlamentarisch beraten wird, leistet einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau in Bayern. Es regelt Rechte auf digitale Unterschrift, auf digitale Verwaltungsverfahren, auf digitales Bezahlen, digitale Nachweise, digitale Rechnungsstellung und das Recht von Bürgern und Unternehmen auf sichere Kommunikation mit der Verwaltung. **Für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung im Freistaat beträgt die Effizienzrendite bei vollständiger Umsetzung jährlich bis zu 1,5 Mrd. Euro.** Zudem entfallen mit der Einführung des E-Government-Gesetzes zahlreiche Vorschriften des bayerischen Landesrechts. Rund 40 Formvorschriften werden vereinfacht, etwa im Vermessungs- und Katastergesetz, im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz oder in der Gemeindeordnung.

Bei der fortschreitenden Digitalisierung stehen Staat und Kommunen vor den gleichen Herausforderungen. Das E-Government-Gesetz schafft die Grundlage für eine noch effektivere Zusammenarbeit zwischen Staat und Kommunen. Das Gesetz bringt beiden Seiten Synergien, vor allem durch die gemeinsame Entwicklung, den Betrieb und die Nutzung von E-Government-Infrastrukturen und Diensten.

5.5. Das in Kooperation mit dem Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr entwickelte **BayernPortal**, eine Weiterentwicklung des Verwaltungsservice Bayern, wird 2015 online gehen und ist das zentrale E-Government-Portal der Staatsregierung. **Über das BayernPortal können Bürger und Wirtschaft einfach, schnell, sicher und**

rund um die Uhr viele ihrer Behördengänge online erledigen. Das Portal ist der zentrale Zugang zu Verwaltungsleistungen – unabhängig ob es sich um eine staatliche oder kommunale Behörde handelt. Ziel ist, den digitalen Kreislauf bei Verwaltungsverfahren – vom Antrag bis zum Bescheid – zu schließen und einen durchgängigen digitalen Verfahrensablauf zu erreichen. Es trägt wesentlich dazu bei, Bürokratie abzubauen und Behördengänge zu reduzieren.

- 5.6. Mit dem **Mitarbeiterportal** werden noch in diesem Jahr mitarbeiterrelevante Antrags- und Auskunftsverfahren (z.B. Abruf von Bezügemitteilungen und Bescheiden) für alle Beschäftigten und Versorgungsempfänger des Freistaats Bayern online bereitgestellt. Durch Reduzierung des Papierdrucks und Postversands ergibt sich zukünftig ein Einsparpotenzial von bis zu 1 Mio. Euro jährlich.
- 5.7. Bayern setzt die EU-Richtlinie zur **E-Rechnung** (RL 2014/55/EU) bis 2018 um. Mit dem elektronischen Empfang und der elektronischen Verarbeitung von Rechnungen, basierend auf einem einheitlichen Datenformat, wird ein effizientes, unbürokratisches und deutlich kostengünstigeres, schnelleres und bürgerfreundlicheres Verfahren für Unternehmen, Bürger und Verwaltung geschaffen.
- 5.8. Bayern baut die Bereitstellung **elektronischer Bezahlungsmöglichkeiten** weiter aus. Das bayerische E-Payment-Verfahren ermöglicht bereits heute eine durchgängige digitale Inanspruchnahme von Dienstleistungen der staatlichen Verwaltung bis hin zur elektronischen Bezahlung mit Kreditkarte. Die Integration zusätzlicher Bezahlungsmethoden ist vorgesehen. Damit können Bürger und Unternehmen schnell und unkompliziert direkt online bezahlen.
- 5.9. Die **Geodateninfrastruktur Bayern** unterstützt den Bürokratieabbau mit hochwertigen digitalen Kartendaten aus allen Bereichen der Staats- und Kommunalverwaltung gemäß dem Motto „Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte“. So ermöglichen beispielsweise digitale Bebau-

ungspläne im Internet Bürgern, Planern und Behörden rund um die Uhr die Einsichtnahme in Pläne und Festsetzungen, einfach und schnell am eigenen PC. Mit dem BayernAtlas und den amtlichen Karten der Bayerischen Vermessungsverwaltung als Grundlage können über die Geodateninfrastruktur bereits über 160 digitale Themenkarten jederzeit abgerufen werden.

5.10. Durch die Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und die Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) wurde die **Landes- und Regionalplanung** in der zurückliegenden Legislaturperiode umfassend **entbürokratisiert, dereguliert und – wo immer möglich – kommunalisiert**.

- Das BayLplG wurde unter weitest möglicher Inanspruchnahme der Befugnis, vom neuen Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes abzuweichen, als Vollgesetz erlassen und beendete dadurch das Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht.
- Gleichzeitig wurde eine Reihe weiterer Maßnahmen zum Bürokratieabbau umgesetzt (z.B. zwei- statt dreistufiger Verwaltungsaufbau, Reduzierung der Anzahl der Grundsätze, Vereinfachung des Anwendungsbereichs des Raumordnungsverfahrens).
- Das LEP wurde in Festlegungen und Begründungen wesentlich verschlankt. Die Zahl der Festlegungen im LEP 2013 wurde auf ca. ein Drittel des LEP 2006 gekürzt, die Aufträge an die Regionalen Planungsverbände verringert und die Spielräume für die Kommunen vor Ort deutlich erhöht.

In der laufenden Legislaturperiode sind weitere Änderungen in der Landesplanung vorgesehen, die insbesondere auch dem Bürokratieabbau dienen. So soll das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung von Raumordnungsplänen künftig digital durchgeführt werden, bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung des Anhörungsverfahrens eine weitere Anhörung nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen erfolgen und durch weitere Ausnahmen beim sog. Anbindegebot der Verwaltungsaufwand bei Genehmigungsverfahren spürbar gesenkt werden.

5.11. Mit dem neuen Dienstrecht, das am 01.01.2011 in Kraft getreten ist, wurde in Bayern **ein modernes, transparentes Beamten-, Besoldungs-, und Versorgungsrecht** geschaffen, das aufwendige Bürokratie und Regelungsdichte vermeidet. Alle Normen und Verwaltungsvorschriften des bestehenden Dienstrechts wurden dabei auf ihre Notwendigkeit oder Vereinfachung überprüft, umfangreich bestehende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte auf ein notwendiges Maß zurückgeführt. Im Besoldungs- und Versorgungsrecht wurden beispielsweise auf verschiedene Gesetze und Verordnungen verteilte Regelungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht zusammengeführt und die bislang aufwendige Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln innerhalb Bayerns erheblich vereinfacht.

5.12. Die aktuell geplante **Neuregelung der Vollstreckungsvergütungsverordnung** für die Vollziehungsbeamten in der Finanzverwaltung wird zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen führen und den Leistungsgedanken stärken.

6. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

6.1. Das **Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie** des Bundes (Bürokratieentlastungsgesetz) hat schnelle und spürbare Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft gebracht und starke Impulse für mehr Wachstum und Investitionen gesetzt. Beispiele:

- Anhebung der Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten in der Abgabenordnung. Dadurch kann eine größere Anzahl von kleinen Unternehmen als bisher von der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht befreit werden.
- Anhebung von Schwellenwerten in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie Einführung von Schwellenwerten für Meldepflichten zur Umweltstatistik. Das befreit noch mehr Existenzgründer als bisher in den ersten drei Jahren von statistischen Meldepflichten. Die in den drei Mittelstandsentlastungsgesetzen von 2006, 2007 und 2009 beschlossene Entlastung der kleineren und mittelständischen Wirtschaft von Statistikpflichten wird damit fortgesetzt.
- Reduzierung und Vereinfachung von Berichtspflichten im Rahmen des Biogasmonitorings
- Weitere Maßnahmen, die Unternehmen von bürokratischem Aufwand entlasten, sollen im Laufe des Jahres untergesetzlich oder im Rahmen weiterer Gesetzesnovellierungen umgesetzt werden. Beispiele sind ein zentrales Register für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, das insbesondere der Bündelung, Reduzierung und Vereinfachung von Meldepflichten dient (Rechtsverordnung BMWi) oder die Nutzung von Verwaltungsdaten (Novellierung des Energiestatistikgesetzes und des Bundesstatistikgesetzes).

Die Staatsregierung begrüßt das Gesetz und hat sich im Bundesratsverfahren für weitergehende Entlastungsmaßnahmen im steuerlichen Bereich eingesetzt, um die Entlastungswirkung weiter zu verbessern und zusätzliche Freiräume gerade für kleine Unternehmen zu schaffen.

6.2. Seit Juli 2013 verhandeln Europäische Union und Vereinigte Staaten von Amerika über eine **transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)**. Im Bereich der Zusammenarbeit bei Regulie-

rungen (regulatorische Kooperation) könnte TTIP seine größte Wachstumswirkung entfalten. In vielen Fällen verfolgen Regulierungsbehörden in den USA und in der EU die gleichen Ziele: Schutz der Menschen vor Gesundheitsrisiken, Schutz der Umwelt oder Sicherstellung der Sicherheit am Arbeitsplatz. Trotz gemeinsamer Ziele bestehen aber häufig unterschiedliche regulatorische Strukturen und Traditionen und damit unterschiedliche Regelungen und doppelte Prüfverfahren durch EU- und US-Behörden. Diese unnötige Bürokratie erschwert oft den Zugang zum jeweils anderen Markt deutlich – meist zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen. Deshalb setzt sich die Staatsregierung für einen raschen Abschluss des TTIP- Abkommens ein. Dabei gilt aber der Grundsatz, dass ein gut ausverhandeltes ausgewogenes Abkommen, das innerhalb unserer politischen und gesellschaftlichen Leitplanken liegt, Vorrang hat vor Geschwindigkeit und festgelegten Zeitplänen. Die Staatsregierung wird die TTIP-Verhandlungen in diesem Sinne auch weiter aktiv begleiten und die bayerischen Kernanliegen auf allen Ebenen mit Nachdruck einbringen.

- 6.3. Der Verzicht auf die **Wanderungsstatistik**, die bisher vom Wirtschaftsministerium von den Handwerkskammern angefordert wurde, ist ein weiterer Beitrag zum Bürokratieabbau. Die Wanderungsstatistik der Kammern entfällt, da die Berufsanerkennung sowie die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung vom Statistischen Landesamt direkt abgefragt werden. Die Ausnahmewilligungen und Ausübungsberechtigungen werden ab 2015 auf die vom Zentralverband des Deutschen Handwerks abgefragten Daten beschränkt und nicht mehr zusätzlich erhoben.

7. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

7.1. **Umweltmanagementsysteme** sind in den vergangenen Jahren zu einem festen Bestandteil moderner Unternehmensführung geworden. Die höchsten Anforderungen an Organisationen und deren Umweltleistung stellt dabei nach wie vor das System nach der EG-Öko-Audit-Verordnung, kurz EMAS (Eco Management and Audit Scheme). Unternehmen, die sich an EMAS beteiligen, erbringen freiwillig und eigenverantwortlich Leistungen im betrieblichen Umweltschutz, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Um die Bereitschaft der Unternehmen zur Einführung von Umweltmanagementsystemen, zu erhöhen, schuf die Staatsregierung Anreize für eine Teilnahme an EMAS. Bereits im ersten Umweltpakt Bayern von 1995 hat die Staatsregierung zugesagt, für EMAS-registrierte Unternehmen auf Erleichterungen beim Vollzug des Umweltrechts hinzuwirken. Diese Zusage wurde in den darauffolgenden Umweltpakten erneuert und ist auch im aktuellen **Umweltpakt Bayern vom 18.11.2010** verankert - neben Erleichterungen im Verwaltungsvollzug insbesondere eine 30 Prozent Gebührenreduzierung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, 50 Prozent Ermäßigung bei den Wassernutzungsentgelten und um 50 Prozent reduzierte Abfallgebühren für die Bestätigung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen im Grundverfahren.

7.2. Seit Oktober 2013 wird bei Anlagen, die von der **europäischen Industrieemissionsrichtlinie** betroffen sind (z.B. Zementwerke, Raffinerien oder Chemieparks) ein neues, kooperatives Überwachungsmodell – die „**Überwachungsübereinkunft**“ (**ÜÜK**) – erfolgreich praktiziert. Im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörde wird die gesetzlich bestimmte Eigenüberwachung des Betreibers in die behördliche Überwachung mit einbezogen. Im Ergebnis bedeutet das einen Gewinn an Sicherheit und einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung.

- 7.3. Das Landesamt für Umwelt hat im Dezember 2014 durch Allgemeinverfügung eine **Befreiung von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen bei der Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch** erlassen. Entlastet werden die betroffenen Straßenbaulastträger, Betreiber von Aufbereitungsanlagen, Tiefbau- und Transportunternehmen. Schon im März 2010 erging eine **Allgemeinverfügung u.a. zur Befreiung von Sammelentsorgungsnachweisen bzw. Entsorgungsnachweisen** bei bestimmten Problemmüllsammelungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Beide Maßnahmen tragen zu Bürokratieabbau bei den betroffenen Wirtschaftskreisen bei.
- 7.4. Mit der neuen **Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten** (ZustV-GA) vom 09.12.2014 wurden die gewerbeaufsichtlichen Zuständigkeiten systematisiert und anwenderfreundlich ausgestaltet. Die Regelungen wurden deutlich gestrafft und vereinfacht. Im Sinne einer umfassenden Rechtsbereinigung führt dies zu einer erheblichen Verschlinkung des Normtextes und zu einer deutlich verbesserten Lesbarkeit und Übersichtlichkeit.
- 7.5. Dem Landesamt für Umwelt sind alle **mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen** zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und nach Abschluss der Bohrarbeiten Auskunft über die Aufschlussergebnisse zu erteilen (§§ 4, 5 Lagerstättengesetz). Mit der **neu eingeführten „Bohranzeige Online“** können nunmehr Bohrungen schnell und einfach per Internet gemeldet werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden vom Landesamt für Umwelt aufbereitet und um eigene Ergebnisse ergänzt. Somit stehen Fachfirmen, Planern und der interessierten Öffentlichkeit aktuelle Geoinformationen aus ganz Bayern im Internet zur Verfügung.
- 7.6. Mit dem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel vom 18.12.2013 ist u.a. beabsichtigt, **das Bewertungs-**

und Zulassungsverfahren für neuartige Lebensmittel zu zentralisieren und durch Vereinfachung und Straffung effizienter und unbürokratischer zu gestalten. Bayern unterstützt diese Ziele.

- 7.7. Mit der Aufhebung der **BSE-Untersuchungsverordnung** entfällt seit dem 28.04.2015 die Verpflichtung zur systematischen Untersuchung der gesund geschlachteten Rinder auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) in Deutschland. Diese Maßnahme beruht auf der gemeinsamen Risikobewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Friedrich-Loeffler-Institut sowie einem Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit. Die Aufhebung der Testpflicht führt zu einer enormen Entlastung der Wirtschaft.

8. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

8.1. EU-rechtliche Vorgaben prägen wesentlich die Bayerische Agrarpolitik und den Vollzug der einschlägigen Vorschriften. **Bayern hat sich daher anlässlich der Weiterentwicklung der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) für praktikable Vereinfachungen und für Bürokratieabbau stark gemacht.** Darüber hinaus schöpft Bayern bei der Umsetzung der GAP in Deutschland die wenigen verbliebenen Spielräume voll aus, um den Vollzug für Verwaltung und Betriebe möglichst zu vereinfachen. Bereits im Vorfeld der Beschlüsse zur Agrarreform ab 2015 hat Bayern bei der Betriebsprämie und beim sogenannten „Greening“, also den umweltpolitischen Vorgaben der Betriebsprämie, deutliche Vereinfachungen erreicht:

- Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Ackerfläche von weniger als 10 ha sind von der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings ausgenommen. Ferner sind alle Betriebe mit einer Ackerfläche von weniger als 15 ha von der Auflage befreit, ökologische Vorrangflächen bereitstellen zu müssen. Von diesen beiden wesentlichen Freistellungsgrenzen profitieren von den 109.000 bayerischen Betrieben bereits 65.000 durch die Freistellung von der Anbaudiversifizierung und 72.000 durch die Freistellung von den ökologischen Vorrangflächen.
- Darüber hinaus wurden mit weiteren Freistellungsgrenzen im Grünlandbereich zusätzliche Befreiungen von einzelnen Auflagen im Rahmen des Greenings für Betriebe geschaffen, die nur über einen niedrigen Anteil von Ackerflächen verfügen und überwiegend ihre Flächen als Dauergrünland bewirtschaften.
- Ökolandbaubetriebe gelten generell als „gegreent“ und müssen deswegen keine weiteren Auflagen im Rahmen des Greenings erfüllen. In Bayern sind somit zusätzlich etwa 6.500 Öko-Betriebe vom Greening befreit.
- Für besonders kleine landwirtschaftliche Betriebe, die ihr Prämienvolumen auf maximal 1.250 Euro pro Jahr begrenzen, wurde auf EU-Ebene eine Kleinerzeugerregelung verankert. Generell werden diese Betriebe von den Kontrollen bei Cross Compliance und den Auflagen und Kontrollen beim Greening befreit. Im Freistaat Bayern profitieren davon über 12.300 Betriebe.

Gleichwohl bringt die neue Förderperiode 2015 – 2020 einen erheblichen Mehraufwand für die Landwirte. Bayern hat sich daher mit um-

fangreichen Vereinfachungsvorschlägen in die laufende Debatte auf EU- und Bundesebene eingebracht und setzt sich auch weiterhin mit Nachdruck für praxisorientierte Vereinfachungen in der GAP ein.

- 8.2. Bei der Umsetzung der **kofinanzierten Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums** in der zweiten Säule achtet Bayern auf effizienten Mitteleinsatz und einfachen Verwaltungsvollzug – beispielsweise durch den gezielten Verzicht auf die Kofinanzierung kleinerer Einzelmaßnahmen, um den Aufwand für die Verwaltung und für die Betriebe gering zu halten. Darüber hinaus wurden bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung die Zuwendungsvoraussetzungen bzw. deren Feststellung vereinfacht (z.B. Ausbildungsvoraussetzungen, Feststellung der erfolgreichen Betriebsführung, Investitionskonzept, Kostenplausibilisierung, Wegfall der Vermögensprosperität).
- 8.3. Bayern beteiligt sich aktuell an den Beratungen zur Novellierung des europäischen **Tierzuchtrechts** und der Novellierung der europäischen **Hopfenmarktordnung** mit dem Ziel, den Bestand an Rechtsakten der EU zu verringern und die Regelungen zu vereinfachen.
- 8.4. Das **Integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informationssystem (iBALIS)** wird in Zukunft das zentrale Portal für den Landwirt. Dieser erhält von der Landwirtschaftsverwaltung über seine Förderanträge hinaus komfortabel und unter Nutzung moderner Geoinformationssysteme schnell und benutzerfreundlich Anwendungen, Betriebsdaten sowie individuell auf seinen Betrieb zugeschnittene Informationen. So sollen künftig die neuen Verfahren der Düngeberatung und Nährstoffbilanzierung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) auf Förderdaten zugreifen. Dies erleichtert den bayerischen Landwirten die Durchführung der vorgeschriebenen Nährstoffbilanzierung. Die übermittelten Ergebnisse der Bodenuntersuchung und die errechneten Empfehlungen ergänzen wiederum die elektronische Hofakte der Landwirtschaftsverwaltung. Ein Zugriff auf die Betriebsdaten, auch vom Smartphone oder Tablet-PC aus direkt auf dem Acker, wird in

zukünftigen Anwendungen möglich sein.

- 8.5. Bei der **Mehrfachantragstellung** nutzt bereits ein großer Teil der Landwirte das **Online-Verfahren** – medienbruchfrei und papierlos von der Antragstellung bis zur Bescheiderstellung. Das Online-Verfahren bietet für Landwirte und Verwaltung erhebliche Vorteile durch die Bereitstellung wichtiger Daten, Plausibilitätsprüfungen und betriebsbezogenen Auswertungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund wird das Verfahren konsequent weiterentwickelt. Vorrangige Ziele sind, die Qualität der Anträge weiter zu verbessern und zu vereinfachen, um den Online-Anteil weiter zu steigern.
- 8.6. Mit Wirkung zum 01.07.2011 wurden sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen, die im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als sog. EU-Zahlstellenaufgaben zu erfüllen sind, **in einer neuen Abteilung „Förderung und Zahlstelle“ gebündelt**. Diese Aufgabenkonzentration hat sich bewährt, da die durch das Ministerium erforderliche Steuerung der nachgeordneten Behörden in einem besonders sensiblen Verwaltungsbereich deutlich erleichtert wurde. So kommen Förder- und Kontrollvorgaben aus einer Hand und die nachgeordneten Behörden haben wenige klar definierte Ansprechpartner.
- 8.7. Die **Errichtung von „Grünen Zentren“**, in denen die wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ansprechpartner für Bürger und Betriebe vor Ort konzentriert sind, schafft Synergien zwischen den unterschiedlichen beteiligten Einrichtungen wie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landwirtschaftsschule, dem Bauernverband, dem Waldbesitzerverband etc. Aktuell sind bereits zwölf „Grüne Zentren“ fertiggestellt, zuletzt wurde das „Grüne Zentrum“ in Holzkirchen offiziell eingeweiht. In konkreter Planung bzw. Prüfung sind „Grüne Zentren“ in Regen, Münchberg, Landshut und Kaufbeuren. Weitere befinden sich in der Findungs- und Vorbereitungsphase.

- 8.8. Das Beratungsangebot „**Standortmanagement im Stallbau**“ der staatlichen Bauberater hat zum Ziel, sowohl die Privatinteressen des Landwirts als auch die Belange der Gemeinde und ihrer Bürger (Gemeinwohl) so früh als möglich in die Standortfindung mit einzubeziehen und somit langwierige Genehmigungsverfahren zu vermeiden.
- 8.9. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht eine Vielzahl von regionalen, überregionalen und bayernweiten Bildungsangeboten durch nachgeordnete Behörden in den Bereichen Diversifizierung, Ernährung und Berufsbildung (Lehrplan Bila). Mit der Einführung des „**Bildungsportal online**“ werden ab Sommer 2015 alle Angebote eines Amtes auch bayernweit verfügbar sein. Daneben wird eine Bündelung der unterschiedlichen Angebote möglich. Die Online-Anmeldung erhöht zudem die Kundentreue für die Teilnehmer. Darüber hinaus erleichtert das Portal die internen Arbeitsabläufe und reduziert den Arbeitsaufwand für die Verwaltung.
- 8.10. Im Rahmen des e-Government wurde die **staatliche Fischerprüfung** von der einmal im Jahr stattfindenden Form mit Papierfragebögen ab 2012 schrittweise auf eine **Online-Form** umorganisiert. Seit Anfang 2015 wird die Fischerprüfung ausschließlich als Onlineform angeboten; in diesem Jahr haben bereits ca. 8.000 Bewerber die Onlineprüfung abgelegt. Dadurch entfällt die Mitarbeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Prüfungsbewerber können bei der Fischerprüfung Online das ganze Jahr über Prüfungstermine und -orte selbst wählen.
- 8.11. Mit dem **Vorhabensinformationssystem Ländliche Entwicklung (LEVIS)** steht sowohl den Ämtern für Ländliche Entwicklung als auch Bürgern, Grundeigentümern und Gemeinden ein variables Auskunftssystem im Internet zur Verfügung. Dabei können Nutzer auf unterschiedliche Such- und Anzeigefunktionen zur grafischen Darstellung von Verfahren und Vorhaben der Ländlichen Entwicklung zurückgrei-

fen. Angegeben werden auch Kenndaten zu den einzelnen Verfahren sowie die jeweils zuständigen Ansprechpersonen an den Ämtern.

8.12. Das neue „**Waldbesitzerportal**“ (www.waldbesitzer-portal.bayern.de) bietet Waldeigentümern wertvolle Tipps zu allen wichtigen Themen rund um den Wald und die passenden Ansprechpartner für Beratung, Förderung, Holzernte und Vermarktung. Das Portal erleichtert gerade neuen Waldbesitzern den Einstieg in eine verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung.

8.13. Das **Bayerische Wald-Informationssystem (BayWIS)** ist für die Mitarbeiter der Bayerischen Forstverwaltung seit 2012 eine verlässliche Unterstützung bei ihrer Arbeit. Auf Outdoor-Laptops nutzen die Förster BayWIS- Fachanwendungen mobil und offline im Wald. Seit diesem Jahr werden aus BayWIS auch hochaktuelle Informationen zur Borkenkäfersituation für die Öffentlichkeit im Internet anschaulich bereitgestellt. Dadurch gewinnen Waldbesitzer wertvolle Zeit für vorbeugende Maßnahmen und gezielte Bekämpfungsstrategien. Im Jahr 2013 wurde BayWIS mit dem internationalen ESRI Forestry Innovation Award ausgezeichnet – ein weiterer Beleg für den innovativen Weg, den die Forstverwaltung bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsprozessen geht.

8.14. Das **Programm Pro-Jagd zur Planung, Erfassung und Verarbeitung von jagdlichen Daten** ermöglicht allen Jagdbehörden eine leichtere und schnellere Erfassung und Planung der erforderlichen jagdlichen Daten sowie deren Auswertung und Bereitstellung über das Behördennetz. Das **Wildtierportal Bayern** ist eine internetbasierte Informationsplattform für die vielfältigen Themen rund um das Jagdwesen. Moderne Methoden der Datenaufbereitung und Visualisierung werden eingesetzt, um den relevanten Interessensgruppen (Jäger, Jagdgenossen, Landwirte, Waldbesitzer, Öffentlichkeit etc.) die weitreichenden Themenfelder sowie Daten der Jagdverwaltung darzustellen.

9. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

9.1. Bereits wenige Wochen nach Inkrafttreten des **Mindestlohngesetzes** (MiLoG) des **Bundes** zum 01.01.2015 zeigten sich im Zusammenhang mit den Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn große Umsetzungsprobleme (insbes. auch überbordende bürokratische Belastung der Unternehmen durch Aufzeichnungspflichten). Frühzeitig hat sich die Staatsregierung mit den Vollzugsproblemen befasst und sich auch zügig auf Bundesebene dafür eingesetzt, eine maßvolle und dem Schutzzweck des MiLoG gerecht werdende Umsetzung zu gewährleisten. Hier konnten bereits erste Fortschritte erzielt werden.

9.2. Beim **Europäischen Sozialfonds** wurden bzw. werden in den Förderperioden 2007 – 2013 sowie 2014 – 2020 mehrere Entbürokratisierungs- und Deregulierungsmaßnahmen umgesetzt. Dies ermöglicht laufende Verbesserungen am Programm:

- In der Förderperiode 2014-2020 wurde eine deutliche Reduzierung der beteiligten Ministerien und zuständigen Fachreferate erreicht. Dies gewährleistet neben einem geringeren Verwaltungsaufwand eine standardisierte Beantragungs- und Abwicklungsmethodik.
- Bereits in der Förderperiode 2007 – 2013 erfolgten die Projektbeantragung, Bewilligung sowie die Übermittlung von Projektergebnissen ausschließlich über das Datenbanksystem „ESF Bavaria“. Diese Datenaustauschplattform verkürzt die Bearbeitungszeit und reduziert den Bearbeitungsumfang. Mit Blick auf die Förderperiode 2014-2020 wurden weitere Anpassungen des Systems, hin zu einer noch besseren Benutzerfreundlichkeit, vorgenommen. Ziel ist, das Förderverfahren ausschließlich auf elektronischem Weg abzuwickeln.
- Die Projektabrechnung über Pauschalen wird ausgebaut. Pauschalisierte Abrechnungsmethoden vereinfachen die Abrechnung und reduzieren die bürokratische Belastung.

9.3. Zur weiteren **Verbesserung der finanziellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen** und um die Betreuungsqualität in den Einrichtungen weiter zu erhöhen, wird der für die Förderung maßgebliche **Basiswert** von derzeit 982,06 Euro auf 1.035,75 Euro **anhoben**. Mit der Erhöhung der gesetzlichen Förderung **entfällt der sogenann-**

te staatliche Qualitätsbonus-Plus, der optional als freiwillige Leistung gezahlt wurde, wenn die Gemeinden in entsprechender Höhe fördern und erklären, dass die Mittel für Qualitätsverbesserung in den Kindertageseinrichtungen verwendet werden. Dies führt zugleich zu einer erheblichen Entlastung der staatlichen Bewilligungsbehörden, der Gemeinden und der Träger (Verwendungsnachweisprüfung entfällt, Gemeinderatsbeschlüsse der 2.056 Gemeinden sind entbehrlich, Verträge mit freien und sonstigen Trägern müssen nicht geschlossen werden).

9.4. Das **online-gestützte Abrechnungs- und Auswerteverfahren**

KiBiG.web ermöglicht die gesamte Förderabwicklung von Kindertageseinrichtungen (die Antrags- und Bescheiderstellung, die Festsetzung der Abschläge sowie deren Endabrechnung) online. Auch die vom Bund bereitgestellten Mittel für die Betriebskostenförderung für unter Dreijährige sowie die Landesmittel für die Beitragsentlastung für Eltern von Kindern im Vorschuljahr werden darüber abgerechnet.

9.5. Die BayKiBiG-Kommission hat eine Unterarbeitsgruppe (UAG) **Verwaltungsvereinfachung des Förderrechts in der Kindertagesbetreuung** eingesetzt. Ziel dieser UAG ist es, bis Ende 2015 Vorschläge für eine weitere Vereinfachung des Förderrechts zu erarbeiten.

9.6. Der bayerische Weg zur Ausgestaltung des Verfahrens zur **Beantragung des Betreuungsgeldes** war für Eltern und Verwaltung mit sehr geringem Bürokratieaufwand verbunden: In der Regel wurde den Eltern ein bereits weitgehend vorausgefüllter Antrag wenige Wochen vor dem möglichen Anspruchsbeginn übersandt. Die Daten hierzu wurden aus den vorhandenen Elterngeld-Datensätzen generiert. Die Mitarbeiter beim Zentrum Bayern Familie und Soziales konnten dann nach Eingang des Antrages die bereits vorhandenen Daten aufrufen und den Bescheid erstellen, umfangreiche Datenerfassungen entfielen.

10. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

10.1. Das Gesundheitsministerium hat ab 01.11.2011 befristet auf ein Jahr zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) eine bundesweit viel beachtete „**Anlaufstelle Bürokratieabbau**“ für Ärzte und Psychotherapeuten bei der KVB eingerichtet. Innerhalb eines Jahres gingen über 500 Vorschläge ein, viele davon wurden bereits umgesetzt oder bei den zuständigen Stellen platziert. Ergebnisse und Maßnahmen können dem von der KVB erstellten Ergebnisbericht unter www.kvb.de/buerokratieabbau entnommen werden. Aufgrund des Erfolgs führt die KVB die Anlaufstelle in eigener Verantwortung dauerhaft weiter.

10.2. Bayern unterstützt den am 27.05.2015 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines **Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen („E-Health-Gesetz“)**. Bayern hat dabei nicht nur aktiv Verbesserungsvorschläge im Gesetzgebungsverfahren eingebracht, sondern wirkt in der Testregion Südost (Bayern / Sachsen) auch aktiv an der Erprobung der ersten online-Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte mit. Gegenstand des E-Health-Gesetzes ist die beschleunigte **Einführung der Telematikinfrastruktur auf Bundesebene** und zusätzlicher Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte. Wesentliche Maßnahmen zum Bürokratieabbau und damit zur Entlastung Bürger sind dabei:

- Aufbau der bundesweiten Telematikinfrastruktur zur Vernetzung aller Beteiligten im Gesundheitswesen, die künftig einen sicheren digitalen Datenaustausch ermöglicht (beispielsweise elektronische Arzt- und Entlassbriefe);
- Einführung erster zusätzlicher Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte wie online-Abgleich der Versichertenstammdaten zwischen Arzt und Krankenkassen, Einführung eines Notfalldatensatzes auf der elektronischen Gesundheitskarte, falls vom Bürger gewünscht; Anspruch der Patienten auf einen Medikationsplan, um unerwünschte Wechselwirkungen zwischen Medikamenten zu vermeiden;

- Einführung zusätzlicher Abrechnungsmöglichkeiten von telemedizinischen Leistungen, um diese weiter in der Versorgung zu etablieren.

10.3. Der Mensch steht im Vordergrund. Bayern hat sich bereits in der Vergangenheit gegen eine **überbordende Dokumentation in der Altenpflege** ausgesprochen und zum Beispiel das Projekt „ReduDok“ zur Reduzierung der Dokumentation begleitet. Die „entbürokratisierte Pflegedokumentation“ wurde als wichtiges Thema auch von der Bundesregierung aufgegriffen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat 2013/2014 das Projekt „Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation in der ambulanten und stationären Langzeitpflege“ installiert. Der Bayerische Landespflegeausschuss hat hierzu auf Initiative des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege beschlossen, ein Begleitgremium zur Umsetzung der Erkenntnisse einzusetzen. Auf Landesebene wird nun ein Gremium eingerichtet, um Strategien zum Abbau von Dokumentationsanforderungen in der Praxis der Altenpflege und das Bundesprojekt „Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation in der ambulanten und stationären Langzeitpflege“ zu implementieren.

11. Zusammenfassung

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen. **Schon in der Vergangenheit hat die Staatsregierung erhebliche Erfolge erzielt**, so wurde seit 2000 ein gutes Drittel der bayerischen Gesetze und Verordnungen gestrichen! Das heißt: Weniger Bürokratie, mehr Service und eine spürbare Entlastung für Bürger und Wirtschaft.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 steht Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung – im Landesrecht und auch auf Bundes- und europäischer Ebene.

Herzstück ist die bundesweit einmalige Paragraphenbremse für Gesetze und Rechtsverordnungen: Seit Dezember 2013 muss jede Initiative der Staatsregierung zur Änderung des Landesrechts gesondert gerechtfertigt werden; auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit jeder neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen. Die Erfolge der Paragraphenbremse sind klar messbar: Seit Einführung der Paragraphenbremse ist die Zahl der bayerischen Normen um mehr als fünf Prozent gesunken! Und mit der **Paragraphenbremse für Verwaltungsvorschriften** setzt sich die Staatsregierung das ambitionierte Ziel, die Zahl der Verwaltungsvorschriften spürbar abzubauen - Ziel ist insbesondere, den Behörden vor Ort einen größeren Spielraum für eigene Entscheidungen einzuräumen und ihre Eigenverantwortung zu stärken.

Mit umfangreichen Vereinfachungen für Bürger, Unternehmen und die Verwaltung selber sorgt auch die **Digitalisierungsstrategie der Staatsregierung** für spürbare Entlastungen. Alle Bürger und Unternehmen in Bayern sollen in Zukunft unabhängig von ihrem Wohnort und behördlichen Öffnungszeiten ein umfangreiches digitales Serviceangebot der Verwaltung über das **BayernPortal** nutzen können. Durch das ebenenübergreifende **E-Government** werden Verwaltungsprozesse zwischen Kommunen und Freistaat effizienter, schneller und bürgerfreundlicher. Mit dem Ausbau des

elektronischen Rechtsverkehrs setzt die bayerische **Justiz** auf moderne, schnelle, rechtsverbindliche und sichere Kommunikation mit Bürgern, Rechtsanwälten und der Wirtschaft. Durch **Telemedizin** und die digital Vernetzung aller Beteiligten im Gesundheitswesen lassen sich Gesundheitsversorgung und Prävention digital leichter, schneller und umfassender umsetzen.

Bürokratieabbau und Deregulierung sind Aufgabe der gesamten Staatsregierung, die Staatskanzlei und Ressorts gleichermaßen betreffen. Der vorliegende Bericht gibt deshalb auch einen **Überblick über prägnante Projekte, Aktionen und Maßnahmen von Staatskanzlei und der Ressorts** wie beispielsweise:

- Mit umfangreichen Vorschlägen bringt sich Bayern regelmäßig in **Europa** ein, um unnötige Bürokratie zu verhindern und abzubauen.
- Verwarnungsgelder und Sicherheitsleistungen können künftig über Kartenzahlungen auf **mobilen Abrechnungsgeräten bei der Polizei** geleistet werden.
- 29 Aufgabenfelder wurden bei einer oder einigen wenigen **Regierungen** gebündelt, wodurch die Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs und die Effizienz der Bearbeitung gesteigert werden.
- In der **Steuerverwaltung** wurden insgesamt 650 überflüssige oder veraltete Verwaltungsvorschriften ersatzlos gestrichen.
- Der **Umweltpakt Bayern** gewährt Unternehmen Erleichterungen im Verwaltungsvollzug, wenn sie sich an dem System nach der EG-Öko-Audit-Verordnung beteiligen.
- Das **Integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informationssystem** (iBALIS) wird in Zukunft das zentrale Portal für den Landwirt.
- Die Errichtung von „**Grünen Zentren**“, in denen die wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ansprechpartner für Bürger und Betriebe vor Ort konzentriert sind, schafft Synergien zwischen den unterschiedlichen beteiligten Einrichtungen.
- Schülerinnen und Schüler können ihren individuellen Bildungsweg in Bayerns vielfältigem **Bildungssystem** auch online planen mit dem Online-Wegweiser www.mein-bildungsweg.de.
- Die Erhöhung des Basiswerts und die Streichung des staatlichen Qualitätsbonus-Plus führen zu einer Verbesserung der finanziellen Ausstattung von **Kindertageseinrichtungen** bei gleichzeitiger erheblicher Entlastung im Verwaltungsvollzug.
- Auf Initiative der Staatsregierung wurde eine bundesweit viel beachtete „**Anlaufstelle Bürokratieabbau**“ für Ärzte und Psychotherapeuten bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns eingerichtet.

- **Unternehmen** in Bayern haben deutlich weniger Berichts- und Aufzeichnungspflichten für mehr Wachstum und Investitionen. In das aktuelle Bürokratieentlastungsgesetz des Bundes hat sich Bayern mit Vorschlägen intensiv eingebracht.